

Deutscher Bundestag
Ausschuss für
Ernährung und Landwirtschaft

Ausschussdrucksache
18(10)069-A

ÖA - EEG am 19. Mai 2014

14. Mai 2014

Stellungnahme

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)

(Dr.-Ing. Andreas Schütte)

für die 10. Sitzung

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

zur öffentlichen Anhörung

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des

Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur

Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts“

BT-Drs. 18/1304

am Montag, dem 19. Mai 2014,

von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Paul-Löbe-Haus,

Konrad-Adenauer-Straße 1, 10117 Berlin,

Sitzungssaal: 4.900

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts“ vom 05.05.2014 (Bundestags-Drucksache 18/1304)



Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.

Fachagentur
Nachwachsende
Rohstoffe e.V.
OT Gülzow
Hofplatz 1
18276 Gülzow-Prüzen

Tel.: 03843/69 30-0
Fax: 03843/69 30-102

E-Mail: info@fnr.de
Internet: www.fnr.de

Sachverhalt:

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 05.05.2014 enthält gegenüber der bisherigen Förderung für **Strom aus Biomasse** gemäß EEG 2012 erhebliche Änderungen.

In der nachfolgenden Stellungnahme werden einige allgemeine Aspekte zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 05.05.2014 geäußert und danach die 8 Fragen an die Sachverständigen im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 19.05.2014 vor dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beantwortet.

Die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) nimmt gemäß ihrer Zuständigkeiten ausschließlich zu den Aspekten der **Stromerzeugung aus Biomasse** Stellung.

Stellungnahme:

I Allgemeine Aspekte

- Ein wesentlicher Grundgedanke des EEG – Klimaschutz – wird im Gesetzesentwurf der Bundesregierung größtenteils außer Acht gelassen. Dieses zeigt nicht zuletzt die aktuelle Renaissance der besonders klimaschädlichen Braunkohleverstromung. Ebenfalls werden die Erfolge der bisherigen Energiewende und die vorhandene Technologieführerschaft der deutschen Wirtschaft im Bereich der erneuerbaren Energien aufs Spiel gesetzt.
- Bei der Kostendiskussion zur Förderung der verschiedenen Energieträgerformen wird mit ungleichen Maßstäben gemessen, die aus Sicht der FNR zu einer Benachteiligung von Biomasse führen. So bleiben bei den konventionellen Energien Folgekosten für z.B. die Endlagerung von radioaktivem Atommüll, den Ausstoß von klimaschädlichem CO₂ oder Umweltschäden bei Förderung und Transport unberücksichtigt. Bei den fluktuierenden Erneuerbaren, wie Wind und Sonne, sind die Kosten für die zur bedarfsgerechten Bereitstellung notwendige Speicherung und den Leitungsausbau vernachlässigt. Werden bei der Bewertung der Vorzügen der verschiedenen Energieträger ausschließlich die Kosten herangezogen, dann sollte eine Gesamtkostenbetrachtung die Basis für diese Diskussionen bilden.
- Andernfalls wären auch die sonstigen ökologischen und ökonomischen Vorzüge der Stromerzeugung aus Biomasse, wie die flexible und bedarfsgerechte Strombereitstellung, die Speicherbarkeit, der Ausgleich fluktuierender Energiequellen wie Wind und Sonne, die Wertschöpfung im ländlichen Raum, die dezentrale Erzeugung und Nutzung, die Bereicherung der Fruchtfolgen sowie die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Ackerbaus durch Bereitstellung preiswerter Nährstoffe aus Gärreststoffen, bei einer Bewertung der künftigen Förderwürdigkeit zu betrachten. Diese besonderen Vorteile müssen bei einer Reduzierung auf die „kostengünstigste“ Variante

berücksichtigt werden und dürfen nicht zu Problemen an anderer Stelle führen (wie z.B. die Sicherung der zukünftigen Versorgungssicherheit).

- Durch die Regelungen des EEG 2012, wie dem „Maisdeckel“, der verpflichtenden Wärmenutzung, den Anreizen zur Flexibilisierung und Direktvermarktung, wurden bereits Maßnahmen zur Lösung der erkannten Probleme (Flächenkonkurrenz, ungenügende Effizienz) und zur Unterstützung die Vorzüge der Biogaserzeugung (flexible und bedarfsgerechte Strombereitstellung) eingeleitet. Die bereits erzielten Effekte, wie die erhebliche Reduzierung des Anlagenzubaues bei Biogas und die damit verbundene Senkung der Förderkosten, wurden im Referentenentwurf nicht berücksichtigt. Ein Zubau der Stromerzeugung aus Biomasse ist mit der geplanten massiven Absenkung der Vergütung, mit Ausnahme der Gülle- und Bioabfallvergärung, nicht realisierbar.
- Die Zielsetzungen des Koalitionsvertrages und des Eckpunktepapiers zum EEG zum „überwiegenden“ Einsatz von Rest- und Abfallstoffen bei der Stromerzeugung aus Biomasse werden im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 05.05.2014 nicht angemessen umgesetzt.
- Im Bereich der Biogastechnologie gehören viele mittelständische deutsche Unternehmen zu den Weltmarktführern. Die mit dem Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen werden zu einem deutlichen Einbruch des heimischen Marktes führen. Ohne eine ausgewogene Weiterentwicklung des Inlandsmarktes wird es zu einer deutlichen Bereinigung kommen, verbunden mit Firmenaufgaben, Arbeitsplatzabbau und erheblichen negativen Einflüssen auf die Innovationskraft der Branche.

II Antworten zu den 8 Fragen an die Sachverständigen

Zu 1) Welche Auswirkungen hat der vorgelegte Gesetzesentwurf auf die erneuerbare Strom- und Wärmeenergieerzeugung der Landwirtschaft im Hinblick auf den Klimaschutz, die Versorgungssicherheit, die Strompreisstabilität, die Marktintegration der erneuerbaren Energien, die gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende und die Entwicklung ländlicher Räume?

- Durch die geplanten Änderungen bei der Vergütung von Strom aus Biomasse, wie z.B. die Einführung einer jährlichen Zubaugrenze von 100 Megawatt bei der Stromerzeugung aus Biomasse, wird der Anlagenneubau in Deutschland voraussichtlich zum Erliegen kommen. In der Folge sind dann die im Gesetzesentwurf formulierten Ziele zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf 40-45% bis 2025, auf 55-60% bis 2035 und auf 80% bis 2050 nicht zu erreichen, da bei einer vorrangigen Fokussierung auf die fluktuierenden Energien Wind und Sonne die Speicher- und Leitungskapazitäten entsprechend nachgerüstet werden müssen. Dieser Ausbau ist mit erheblichen Kosten und zum Teil erheblichen Widerständen seitens der Bevölkerung, z.B. aktuell gegenüber der Stromtrasse „Suedlink“, verbunden.
- Entsprechend ist die Marktintegration der erneuerbaren Energien durch die geplanten Neuregelungen erheblich gefährdet. Die Erzeugung von Strom und Wärme aus Biomasse am dezentralen Standort trägt, durch die Speicherbarkeit und die Einsatzmöglichkeit als Regelenergie, erheblich zur Marktintegration der erneuerbaren Energien in Deutschland bei.
- Alternativ zum Einsatz von Strom aus Biomasse als Regelenergie kann die Sicherung der Grundlast bei hohem Anteil fluktuierender erneuerbarer Energien nur durch fossile Energieträger erreicht werden, mit den bekannten negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Versorgungssicherheit. Die große Abhängigkeit Deutschlands von russischen Gasvorräten ist besonders unter den aktuellen Entwicklungen kritisch zu sehen.
- Durch den Anbau von Energiepflanzen und den bei der Biogaserzeugung praktizierten gemeinsamen Einsatz mit Gülle und Reststoffen, wie z.B. Ernteresten, bietet die Erzeugung von Strom aus Biomasse eine wichtige Einkommensalternative für die Landwirtschaft. Neben der Wertschöpfung im ländlichen Raum gehören die dezentrale Erzeugung und Nutzung, die Bereicherung der Fruchtfolgen sowie die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Ackerbaus durch Bereitstellung preiswerter Nährstoffe aus Gärreststoffen zu den Vorzügen des Biomassestroms für den ländlichen Raum.
- Die Auswirkungen des Gesetzesentwurfes der auf die Strom- und Wärmeenergieerzeugung der Landwirtschaft sind erheblich. Aufgrund der aktuellen Planungs- und Bauzeiten von Biomasseanlagen ist der Zeitpunkt für die Inbetriebnahme nicht genau zu kalkulieren. Damit erhöht sich von Projektbeginn an die Gefahr aus der Zubaugrenze herauszufallen bzw. in die

erhöhte vierteljährliche Degression zu rutschen. Diese große Unsicherheit macht die Finanzierung äußerst schwierig wenn nicht gar unmöglich. .

- Bei der Diskussion um den Strompreis bzw. die Strompreisstabilität wird bei der Bewertung verschiedener Stromquellen mit ungleichen Maßstäben gemessen, die aus Sicht der FNR zu einer Benachteiligung von Biomasse führen (siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt I Allgemeine Aspekte). Wenn also zur Bewertung der Vorzüglichkeit der verschiedenen Energieträger ausschließlich die Kosten herangezogen werden, dann sollte eine Gesamtkostenbetrachtung die Basis für diese Diskussionen bilden.
- Der 100 Megawatt-Ausbaudeckel ist zudem zu gering um einen starken und innovativen Heimatmarkt für die deutschen Biogas- und Biomasseunternehmen zu erhalten. Damit wird dieser Wirtschaftszweig sehr stark bedroht und notwendige Innovationen zur Effizienzverbesserung von Bestandsanlagen werden unterbleiben.
- Seitens FNR wird eine Deckelung des Zubaus auf 100 Megawatt (brutto) aus den o.g. Gründen abgelehnt. Eine Anhebung des Deckels auf einen Zubau von mindestens 300 MW (netto) wird als Kompromisslösung befürwortet. Anlage zur Stromerzeugung aus fester Biomasse sollten nicht in diesen Deckeln einbezogen werden.

Zu 2) Sind Änderungen im Gesetzesentwurf erforderlich, um rückwirkende Eingriffe in Bestandsanlagen und unverhältnismäßige Eingriffe in Planungsverfahren zu vermeiden und wenn ja, welche?

- Aus Sicht der FNR sind Änderungen im Gesetzesentwurf vom 05.05.2014 zum Schutz von Bestandsanlagen dringend notwendig.
- Die rückwirkend geplanten Änderungen beim Landschaftspflegebonus bei Bestandsanlagen gemäß § 97 (2) können für Bestandsanlagen u.U. problematisch sein. Sicher ist es sinnvoll Anbaubiomasse, wie den sogenannten „Landschaftspflegemais“ nicht weiter zu fördern. Allerdings sollte, um auch Rückforderungen von bereits ausgezahlten Vergütungen zu vermeiden, auf die die Betreiber vertrauen durften, als Stichtag in § 97 Abs. 2 der 1. Januar 2015 (nicht der 1. August 2014) vorgegeben werden. Ausgenommen hiervon sollte Anbaubiomasse sein, die nach den EU-Vorgaben (EG Nr. 34/2007) produziert wird. Grünschnitt von privaten und öffentlichen Flächen sollte weiter unter den Begriff des Landschaftspflegematerials des EEG 2009 fallen.
- Die Förderung nach EEG 2014 soll gemäß § 96 (3) für alle Neuanlagen gelten, bei denen die Genehmigung nach dem 23.01.2014 erteilt wurde. Diese Festlegung begründet der Gesetzgeber mit der öffentlichen Bekanntgabe seiner Novellierungsabsichten gemäß Eckpunktepapier vom 22.01.2014. Allerdings waren damit keinesfalls die gravierenden Änderungen bekannt, die wirtschaftliche Biogas- und Biomasseprojekte nur noch sehr schwer darstellbar machen. Da von der Planung bis zur Inbetriebnahme derzeit Zeiträume von etwa 1 Jahr die Regel sind, wird seitens FNR vorgeschlagen, als Stichtag für die Anwendung des EEG 2014 für bereits zum 22.01.2014 in Planung und Bau befindliche Anlagen mindestens zum 31.12.2014 zu verlängern.
- Um den Bestandsschutz zu wahren, darf die Festlegung der „Höchstbemessungsleistung“ nicht zu Einbußen bei bestehenden Anlagen führen (§ 97).

Zu 3) Sind Biogasanlagen wirtschaftlich überlebensfähig bei Erhalt der momentanen Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen durch das neue EEG?

- Durch die geplante Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen ist die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit von Biogasanlagen nach Einschätzung der FNR erheblich gefährdet.
- Laut Erhebungen des Fraunhofer ISE (Nov. 2013) fallen bei der Biogasverstromung Produktionskosten zwischen 13,5 und 21,5 ct/kWh an (abhängig von Anlagengröße und Substratpreis, ohne Wärmegutschrift). Erhebungen des DBFZ ergaben einen durchschnittlichen Vergütungsanspruch von 18,5 ct/kWh für Neuanlagen im Jahr 2012. Trotz z.T. erheblicher Effizienzsteigerungen in den letzten Jahren sind die Stromgestehungskosten auf einem relativ hohen Niveau geblieben. Dieses liegt insbesondere in gestiegenen Investitionskosten durch gesetzliche Anforderungen (Sicherheit, Überwachung, Umweltschutz und höhere Standards, z.B. 150-Tage Verweilzeit im gasdichten System) und erhöhte Stahlpreise. sowie in höheren Betriebskosten durch ein gestiegenes Agrarpreisniveau begründet.

- Im Falle Biogas werden bei der einseitigen Betrachtung auf die Stromgestehungskosten allerdings die gekoppelte Produktion von erneuerbarer Wärme und die weiteren systemrelevanten Vorteilen (Grundlast- und Speicherfähigkeit etc.) außen vor gelassen.
- Auf Basis der geplanten Vergütung gemäß Regierungsentwurf von 5,85 – 13,66 ct/kWh ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Neuanlagen in der Regel nicht mehr gegeben. Die Beibehaltung der Einsatzstoffvergütungsklassen mit entsprechender Weiterentwicklung ist daher für die gewünschte Steuerung der Einsatzstoffe und im Endeffekt auch für den gesamten Wirtschaftsbereich Biogas essentiell.
- Mit der Streichung der der Einsatzstoffvergütungsklassen fehlt der Anreiz, die in diesen Klassen enthaltenden Stoffe zur Erzeugung von Strom aus Biogas (z.B. Stroh, Grassilage, Rübenblatt, Kartoffelkraut) oder fester Biomasse (z.B. Waldrestholz/Kronenholz, Sägenebenprodukte, Landschaftspflegeholz) zu nutzen. Die Zielsetzung des Koalitionsvertrages und des Eckpunktepapiers, nach dem „überwiegend“ Strom aus Rest- und Abfallstoffen gefördert werden soll, wird verfehlt.
- Bei Neuanlagen, mit Ausnahme der Gülle- und –Bioabfallanlagen, werden voraussichtlich nur noch vergleichsweise preiswerte Substrate mit hohen Energieausbeuten eingesetzt und das wird bei Biogas voraussichtlich Maissilage sein. Die Forschungserfolge der letzten Jahre bei Wildpflanzenmischungen, Durchwachsener Silphie, Hirsen, Ackergräsern usw. werden bei neuen Biogasanlagen keine Bedeutung mehr spielen. Auch die Saatgutfirmen werden das Interesse an der Forschung verlieren, wenn kein Marktzuwachs zu erwarten ist. Diese Pflanzenarten werden damit auch nicht mehr zur Auflockerung der Fruchtfolgen und biologischen Vielfalt auf den landwirtschaftlichen Flächen in Deutschland beitragen können. Hiermit wird eine Chance für die Gestaltung einer ökologisch zukunftsfähigen Landwirtschaft vertan.
- Aus den o.g. Gründen wird eine Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen seitens FNR abgelehnt. Eine Anpassung der Boni wird unter Berücksichtigung der Notwendigkeit von Anreizen für die Nutzung bestimmter Biomassepotenziale befürwortet.

Zu 4) Würden Sie den Vorschlag unterstützen, die komplette Förderung von Biomasseverwertung und Biogasanlagen in das KWKG zu überführen.

- Aus Sicht der FNR sollte die Entwicklung von Energie aus Biomasse im Kontext mit den anderen erneuerbaren Energien erfolgen. Das EEG ist aus Sicht der FNR gut für eine koordinierte Entwicklung der Stromerzeugung aus verschiedenen erneuerbaren Energien geeignet. Durch eine Aufteilung der Zuständigkeiten in zwei verschiedene Gesetze könnte eine koordinierte Entwicklung erschwert werden.
- Auch ist festzustellen, dass der überwiegende Teil der deutschen Biogasanlagen nach dem jetzt vorgelegten Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum EEG 2014 schon gebaut ist und entsprechend über das EEG vergütet wird (möglicherweise bald nach vier verschiedenen EEG-Fassungen). Neuanlagen in das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) zu überführen, ist daher auch aus diesem Grund problematisch zu sehen.
- Für den politisch gewollten zunehmenden Einsatz von Biomethan (siehe Zielsetzungen in der GasNZV) und dessen Konkurrenzfähigkeit zu fossilem Erdgas hätte die Zusammenfassung in einem Gesetz sicher einen gewissen Charme. Allerdings kann dieser politische Wille auch durch eine umfassende Koordinierung beider Gesetze erreicht werden.
- Nach Prüfung der vorliegenden Informationen lehnt die FNR den Vorschlag zur Überführung der Förderung von Biomasseverwertung und Biogasanlagen in das KWKG ab.

Zu 5) Wie kann aus Ihrer Sicht das EEG wirksam dazu beitragen, dass in Agrarbetrieben integrierte und an die Agrarlandschaft angepasste Biogasanlagen weiterhin zugebaut werden können ohne zur Eindämmung der Anbaukulturen beizutragen (Stichwort „Vermaisung“?)

- Aufgrund der zukünftig verstärkten Ausrichtung auf die Vergärung von Abfall- und Reststoffen (hier insbesondere Gülle) sollte die Güllevergärung entsprechend herausgestellt werden. Dieses kann durch Erweiterung der 75 kW-Klasse (siehe Antwort zu Frage 8) und die Weiterentwicklung der Einsatzstoffvergütung für diese besonders gewünschten Substrate erfolgen.

- Aus regionaler Sicht ist die Möglichkeit der Einführung einer standortangepassten Biogasanlagendichte zu erwägen. Hierfür sind in Abstimmung mit den Ländern entsprechende Empfehlungen unter Berücksichtigung des GV- und kW-Besatzes zu erarbeiten (siehe auch Antwort zu Frage 7).
- Ähnlich wie beim Maisdeckel oder der Wärmenutzungsverpflichtung im EEG 2012 könnte eine Vorgabe im neuen EEG hinsichtlich der kW-Dichte erfolgen (Landkreisebene); sicher ist die Umsetzung dann nur mit den Genehmigungsbehörden vor Ort möglich. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung könnte in das EEG aufgenommen werden.
- Zur Beschränkung des Biogasausbaus in problematischen Regionen könnte auch durch Nichtgewährung der zusätzlichen Einsatzstoffvergütung (vorausgesetzt ist die Beibehaltung der selbigen) ein Zubau eingeschränkt bzw. unterbunden werden.

Zu 6) Welche Alternativen zur „Energiepflanze Mais“ stehen zur Verfügung und wie kann das EEG dazu beitragen, die Nachfrage nach diesen Anbaukulturen merklich zu vergrößern bzw. wird der vorliegende Gesetzentwurf diesem Anspruch gerecht?

- Das EEG kann durch die Beibehaltung der einsatzstoffspezifischen Zusatzvergütung eine Lenkungswirkung hinsichtlich des Substrateinsatzes von Energiepflanzen ausüben. Nur noch besonders gewünschte Einsatzstoffe (Rest- und Abfallstoffe, Zwischenfrüchte, ökologisch wertvolle Substrate etc.) erhalten zukünftig diese Zusatzvergütung.
- Eine weitere Beförderung dieser Gruppe könnte durch entsprechende Abstimmungen mit der EU-Agrarreform (Stichwort Greening) erfolgen.
- Im Bereich der alternativen Energiepflanzen wird bereits seit Jahren intensiv geforscht. Als kurzfristig in bedeutendem Maße umsetzbare Alternative sind hier die Zucker- und Futterrüben sowie Getreide-GPS zu nennen), die auch bereits zunehmend genutzt werden.
- Vielversprechend sind weiterhin Getreide-Leguminosen-Gemische, Hirsen, schnellwachsende Gräser oder die Durchwachsene Silphie. Aber auch Untersaaten in Mais, der Zwischenfruchtanbau und die gezielte Einbindung in Fruchtfolgen tragen wesentlich zu einer Entzerrung und Vielfalt im Energiepflanzenanbau bei. Hierzu zählt sicherlich auch der kleinräumige Anbau von Blühstreifen, Wildpflanzenmischungen u.ä..

Zu 7) Welche Änderungen des EEG sind aus Ihrer Perspektive notwendig, um künftig einen weiteren Anstieg der Boden- und Pachtpreise für Ackerland zu verhindern?

- Ausgehend von verschiedenen Untersuchungen (z.B. Uni Kiel, Uni Göttingen), ist besonders in Veredlungsregionen ein Einfluss einer zunehmenden Biogasanlagendichte auf Pacht- und Kaufpreise landwirtschaftlicher Flächen zu registrieren. Eine mögliche Einflussnahme des Gesetzgebers könnte durch die Steuerung einer sogenannten standortangepassten Biogasanlagendichte erfolgen. Hierfür ist eine gemeinsame Betrachtung von Tierhaltung und Biogasproduktion notwendig. Anhand von GV- und kW-Besatz besteht die Möglichkeit, Probleme zu erkennen und regionale Zubaugrenzen festzulegen. Entsprechende Empfehlungen könnten in Abstimmung mit den Bundesländern als Basis für die Genehmigungsbehörden erstellt werden.
- Eine weitere Möglichkeit besteht in der bereits in den Antworten zu den Fragen 5 und 6 angeführten Weiterentwicklung der Einsatzstoffvergütungsklassen nach EEG 2012.
- In Problemregionen ist möglicherweise auch über einen Ausbaustopp für Biogasanlagen nachzudenken.
- Die Vorzüglichkeit des Energiepflanzenanbaus ist auch von den Preisen an den Agrarmärkten abhängig. Steigende und fallende Nahrungsmittelpreise beeinflussen in erheblichem Maße die Wirtschaftlichkeit der Biogasproduktion. Wie bekannt, können die Substratpreise bis zu 60% der Betriebskosten von Biogasanlagen ausmachen. Gegenüber 2009/ 2010 hat sich die Einkommenssituation im Bereich Biogas in den letzten Jahren verschlechtert und damit auch die Möglichkeit offensiv auf dem Bodenmarkt aufzutreten.

Zu 8) Welche Änderungen im EEG sind notwendig, damit mehr kleinere Biogasanlagen unter 75 kW gebaut werden sowie die Verwendung anderer Rohstoffe, wie z.B. Klee gras, vermehrt zum Einsatz kommen?

- Für Güllekleinanlagen sollte die Möglichkeit zur Teilnahme am marktorientierten Strommarkt (Stichwort: Flexibilisierung) geschaffen werden. Dieses könnte durch eine Neudefinierung der 75 kW Leistung erfolgen, d.h. die 75 kW sind nicht als installierte Leistung sondern als Bemessungsleistung festzulegen oder durch die Vorgabe einer jährlich maximal zu produzierende Strom- bzw. Gasmenge.
- Eine weitere Möglichkeit der Ausweitung der Güllevergärung bestünde in der Aufhebung der 75 kW-Grenze, stattdessen könnte auf den 80 %en Gülleeinsatz abgestellt werden. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht behindert die 75 kW-Regelung den Bau von Gülleanlagen besonders an Standorten mit größeren Tierbeständen in Ost- und Norddeutschland.
- Beim überwiegenden Einsatz von Festmist sollte die Reduzierung der 80%-Grenze in Erwägung gezogen werden. Aufgrund des sowohl technisch als auch betriebswirtschaftlich höheren Aufwandes ist der Einstieg in die Biogasproduktion für Viehhaltungsbetriebe auf Festmistbasis (auch Pferdehaltungen) nicht rentabel.
- Kleine Biogasanlagen haben relativ hohe spezifische Investitionskosten. Dieses ist für einige potenzielle Betreiber eine nicht zu überwindende Barriere. Eine Verringerung der hohen Investitionskosten für Gülleanlagen wäre durch Anpassung der 150-Tage Verweilzeitregel möglich. Gülle ist in wesentlich kürzerer Zeit vergoren als Energiepflanzen und damit reduziert sich auch die Dauer möglicher Methanemissionen.
- Aufgrund absehbarer zunehmender gesetzlicher Anforderungen und den vorgenannten sehr hohen spezifischen Investitionskosten sollte die Degression bei Güllekleinanlagen nicht angewendet werden.
- Eine Beförderung der Verwendung von Klee gras und anderen ökologisch vorteilhaften Einsatzstoffen kann über die Weiterführung der Einsatzstoffvergütungsklassen nach EEG 2012 wirksam gesteuert werden (siehe Antwort zu Frage 6).

Dr.-Ing. Andreas Schütte